



**1/14.5**

**Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn  
als Untere Naturschutzbehörde  
zur einstweiligen Sicherstellung des flächenhaften  
Naturdenkmales "Frankenbacher Sande"**

vom 4. Oktober 1989

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 1989

Aufgrund von §§ 24, 58 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 2 und 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

**Inhalt**

§ 1 Erklärung zum sichergestellten flächenhaften Naturdenkmal.....	2
§ 2 Schutzgegenstand .....	2
§ 3 Schutzzweck.....	2
§ 4 Verbote .....	3
§ 5 Zulässige Handlungen .....	4
§ 6 Befreiungen .....	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4



## **§ 1**

### **Erklärung zum sichergestellten flächenhaften Naturdenkmal**

Es ist geplant, den in § 2 näher bezeichneten Bereich auf der Gemarkung Frankenbach zum flächenhaften Naturdenkmal zu erklären. Damit auf dem in § 2 näher bezeichneten Bereich keine Eingriffe vorgenommen werden, die den bio-logisch-ökologischen sowie landschaftlichen Wert des Bereiches beeinträchtigen, wird der Bereich hiermit als flächenhaftes Naturdenkmal einstweilen sichergestellt. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Frankenbacher Sande".

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

1. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rund 3,7 ha.
2. Es umfasst auf Gemarkung Frankenbach die Grundstücke, Flurstück Nr. 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2101/1, 2101/2, 2104/1, 2104/2, 2109, 2110, 2111 sowie die nördlich des Feldweges 2047 gelegenen Teilflächen der Flurstücke 2016/1, 2016/2, 2017, 2018, 2019 und Teilfläche des Flurstücks 2048 (Feldweg).
3. Die genauen Grenzen des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmales sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 11, 7100 Heilbronn, von jedermann während der Dienststunden ein-gesehen werden.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen mit Vorkommen folgender besonders geschützter, landesweit vom Aussterben bedrohter Amphibienarten, die durch den Einbau von Erdmassen akut gefährdet sind:

1. Kreuzkröte (Bufo calamita)
2. Wechselkröte (Bufo viridis)
3. Erdkröte (Bufo Bufo)
4. Grasfrosch (Rana temporaria)
5. Gelbbauchunke (Robina variegata)
6. Grünfrosch (Rana esculenta/lesonae)



Aufgrund der zahlreichen Grenzstrukturen im Grubengelände weist der Bereich eine besonders große Pflanzen- und Tierartenvielfalt auf und fungiert als Lebensraum zahlreicher, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Es besteht auch ein dringendes Schutzbedürfnis, um insbesondere die Restpopulationen der vom Aussterben bedrohten und auf der Roten Liste verzeichneten Amphibienarten wie z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke und Grünfrosch zu erhalten und eine Regenerationsmöglichkeit für im Bestand geschrumpfte Bestände zu schaffen.

Außerdem zeigt das Profil der Sand- und Kiesgrube einen bedeutenden erdgeschichtlichen Aufschluss, der aus geologischen, bodenkundlichen, landschafts- und naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen und kulturellen Gründen erhalten bleiben muss.

## **§ 4**

### **Verbote**

Es ist verboten, in dem einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmal Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. die Bodengestalt vor allem durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen zu verändern;
4. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Insektizide oder Herbizide zu verwenden;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen zu befahren bzw. durch Unbefugte zu betreten;
10. Dünger und Chemikalien einzubringen;
11. Kleingewässer (Feuchtbiotope) insbesondere als Fischwasser oder in sonstiger Weise zu benutzen;
12. Grundstücke gartenmäßig zu bewirtschaften und standortfremde Gehölze anzupflanzen.



## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für den rechtmäßigen Abbau und den Transport des Abbaumaterials (Sande und Kiese).

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Absatz 6 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.